



Karin Medits-Steiner Thomas Bulant Elisabeth Tuma Roland Csar Sonja Kamleitner



Anwendung des Suppliererlasses – auch in Zeiten des Personalmangels

Bei der „Supplierung“ ist unter **Ersetzen** und **Vertreten** zu unterscheiden.

Im ersteren Fall findet der Suppliererlass keine Anwendung, denn **im Stand einer Schule fehlende Lehrer*innen** können nicht vertreten, sondern nur durch die Verteilung der offenen Stunden auf das im Dienst befindliche Lehrpersonal (**Vergabe von MDL**) ersetzt werden. Das Ersetzen von Lehrpersonen wird insbesondere zu Schulbeginn oder nach Pensionierungen durchzuführen sein, wenn die offene Dienstposten nicht durch die Bildungsdirektion besetzt werden können.

Mit dem **Suppliererlass** seit dem 5.9.2022 wird eine **einheitliche Vorgangsweise bezüglich der vertretungsweisen Unterrichtserteilung über beide Dienstrechte** (Jahresnorm und pd) hinweg vorgegeben.

Grundsätzlich erfolgt eine Unterscheidung zweier Fälle mit einem jeweils verpflichtenden Regelwerk:

Fall 1: die vertretungsweise Unterrichtserteilung vorübergehend (weniger als 15 Kalendertage) abwesender Lehrer*innen ohne oder mit zusätzlicher Entlohnung

Fall 2: die vertretungsweise Unterrichtserteilung von Lehrer/innen, die länger als 14 Tage abwesend sind, mit zusätzlicher Entlohnung aufgrund einer Veränderung der Lehrfächerverteilung

Regelwerk zu Fall 1: Die Einteilung eines „Supplier“-Plans ist ZWINGEND gemäß nachfolgender Reihenfolge zu erstellen:

1.	eine Lehrperson, für die am Tag „Statt-Stunden“ anfallen
2.	Die*der Leiter*in bis zum Höchstausmaß ihrer*seiner Vertretungsverpflichtung
3.	eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen Betreuungsstunden gemäß § 43 Abs.3 Z 3 LDG bzw. die vorgesehenen Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs.4 LVG noch nicht erfüllt hat
4.	eine Lehrperson, die keinen stundenplanmäßigen Unterricht hat und die vorgesehenen 20 Betreuungsstunden gemäß § 43 Abs.3 Z 3 LDG bzw. die vorgesehenen 24 Vertretungsstunden gemäß § 23 Abs.4 LVG) bereits erfüllt hat.
5.	Ein*e laut Stundenplan eingesetzte*r Teamlehrer*in oder Begleitlehrer*in, deren Vertretungsleistung einer „Statt-Stunde“ zu entsprechen hat



Karin Medits-Steiner Thomas Bulant Elisabeth Tuma Roland Csar Sonja Kamleitner



Regelwerk zu Fall 2:

Eine Lehrfächerverteilung ist im Vertretungsfall entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer 14 Kalendertage übersteigen wird. Unbedingt erforderlich ist eine solche Lehrfächerverteilungsänderung ab dem 15. Kalendertag der vertretungsweisen Unterrichtserteilung. Die Veränderung der Diensterteilung löst MDL aus.

In Zeiten des Personalmangels sind übermäßige Vertretungsleistungen aufgrund der Gesamtbelastung („Teufelsspirale“: Mehrbelastung – Krankenstände - zusätzlicher Vertretungsbedarf) schulautonom abzuwägen. Ebenso ist die dienstrechtliche Vorgabe zu beachten, dass Jahresnorm-Lehrer*innen pro Woche zu maximal 5 MDL, Landesvertragslehrpersonen im pd pro Woche zu maximal 3 MDL verpflichtet werden können.

September 2022

MMag. Dr. Thomas Bulant
0699/1941 39 99
thomas.bulant@fsg-pv.wien

